

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/23 2008/11/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
12/03 Entsendung ins Ausland;
43/02 Leistungsrecht;

Norm

AZHG 1999 §1 Abs1 Z1;
AZHG 1999 §1 Abs1 Z3;
AZHG 1999 §18 Abs1 Z1;
AZHG 1999 §25 Abs4 Z2;
AZHG 1999 §25 Abs5;
AZHG 1999 §29 Abs1 Z1;
AZHG 1999 §29 Abs1 Z2;
AZHG 1999 §29 Abs3;
AZHG 1999 §4 Z1;
HGG 2001 §55 Abs1;
VwRallg;
1. HGG 2001 § 55 heute
2. HGG 2001 § 55 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
3. HGG 2001 § 55 gültig von 01.09.2009 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2009
4. HGG 2001 § 55 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2003
5. HGG 2001 § 55 gültig von 01.12.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2002
6. HGG 2001 § 55 gültig von 01.04.2001 bis 30.11.2002

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des ML in W, vertreten durch Dr. Gerhard Rößler Rechtsanwalt KG in 3910 Zwettl, Hamerlingstraße 1, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 19. Dezember 2007, Zl. P842023/2-PersC/2007, betreffend Rückerstattung von Bereitstellungsprämien nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer gemäß § 29 Abs. 1 und 3 Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 94/2000 idF BGBl. I Nr. 130/2003 (AZHG) in Verbindung mit § 55 Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31 idF BGBl. I Nr. 58/2005 (HGG 2001), aufgefordert, Bereitstellungsprämien in Höhe von EUR 3.241,37 rückzuerstatten. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 29, Absatz eins und 3 Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 94 aus 2000, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003, (AZHG) in Verbindung mit Paragraph 55, Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. römisch eins Nr. 31 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2005, (HGG 2001), aufgefordert, Bereitstellungsprämien in Höhe von EUR 3.241,37 rückzuerstatten.

Nach den (unbestrittenen) Feststellungen der belangten Behörde sei die freiwillige Erklärung des Beschwerdeführers, innerhalb von drei Jahren an Auslandseinsätzen von näher genannter Dauer teilzunehmen, mit Bescheid des Heerespersonalamtes vom 28. Februar 2005 angenommen worden. Sowohl die Auslandseinsatzbereitschaft als auch das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers als Vertragsbediensteter des Bundes hätten daraufhin mit 1. März 2005 begonnen.

Mit rechtskräftigem Bescheid des Heerespersonalamtes vom 20. Februar 2006 sei die mangelnde Eignung des Beschwerdeführers zur Teilnahme an Auslandseinsätzen gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 AZHG festgestellt worden, weil der Beschwerdeführer die Eignungsprüfung nicht positiv absolviert habe und ihm somit die für die Entsendung zu Auslandseinsätzen unverzichtbare persönliche Eignung fehle. Die Auslandseinsatzbereitschaft des Beschwerdeführers habe deshalb vorzeitig mit Ablauf des 16. Jänner 2006 geendet, das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers habe am 31. März 2006 geendet. Mit rechtskräftigem Bescheid des Heerespersonalamtes vom 20. Februar 2006 sei die mangelnde Eignung des Beschwerdeführers zur Teilnahme an Auslandseinsätzen gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, AZHG festgestellt worden, weil der Beschwerdeführer die Eignungsprüfung nicht positiv absolviert habe und ihm somit die für die Entsendung zu Auslandseinsätzen unverzichtbare persönliche Eignung fehle. Die Auslandseinsatzbereitschaft des Beschwerdeführers habe deshalb vorzeitig mit Ablauf des 16. Jänner 2006 geendet, das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers habe am 31. März 2006 geendet.

Weiters stellte die belangte Behörde fest, dass dem Beschwerdeführer für den Zeitraum März 2005 bis Februar 2006 monatliche Bereitstellungsprämien ausbezahlt worden seien. Nur für jene beiden (im Bescheid näher bezeichneten) Zeiträume, in denen er Auslandsübungen absolviert habe, seien ihm keine Bereitstellungsprämien zugestanden und daher auch nicht ausbezahlt worden.

In ihrer rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe die seit Beginn der Auslandseinsatzbereitschaft bezogenen Bereitstellungsprämien gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 AZHG rückzuerstatten, weil einerseits seine Auslandseinsatzbereitschaft vorzeitig wegen mangelnder Eignung geendet habe (Hinweis auf den erwähnten rechtskräftigen Bescheid vom 20. Februar 2006) und er andererseits während der Dauer der Auslandseinsatzbereitschaft zwar Auslandsübungen, aber keinen Auslandseinsatz geleistet habe. In ihrer rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe die seit Beginn der Auslandseinsatzbereitschaft bezogenen Bereitstellungsprämien gemäß Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer eins, AZHG rückzuerstatten, weil einerseits seine Auslandseinsatzbereitschaft vorzeitig wegen mangelnder Eignung geendet habe (Hinweis auf den erwähnten rechtskräftigen Bescheid vom 20. Februar 2006) und er andererseits während der Dauer der Auslandseinsatzbereitschaft zwar Auslandsübungen, aber keinen Auslandseinsatz geleistet habe.

Dem gegen die Rückerstattungsverpflichtung erhobenen Einwand des Beschwerdeführers, er habe die Bereitstellungsprämien im guten Glauben erhalten, entgegnete die belangte Behörde (erkennbar mit Blick auf § 29 Abs. 2 und 3 AZHG), dass die Frage des gutgläubigen Empfangs nur bei zu Unrecht empfangenen Beträgen von Bedeutung sei, nicht jedoch für die gegenständliche Rückzahlungsverpflichtung von zu Recht empfangenen Bereitstellungsprämien. Rückzuerstattende Bereitstellungsprämien seien nur wie ein Übergenuss hereinzubringen, was die Anwendung des § 55 Abs. 2 und 3 HGG 2001 ermögliche. Unerheblich für die Rückerstattungspflicht sei, ob der Beschwerdeführer allenfalls falsche Auskünfte der Behörde über diese Verpflichtung erhalten habe, auch seine

finanzielle Lage sei in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Soweit der Beschwerdeführer aber um Stundung oder Ratenzahlung angesucht habe, sei dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dem gegen die Rückerstattungsverpflichtung erhobenen Einwand des Beschwerdeführers, er habe die Bereitstellungsprämien im guten Glauben erhalten, entgegnete die belangte Behörde (erkennbar mit Blick auf Paragraph 29, Absatz 2, und 3 AZHG), dass die Frage des gutgläubigen Empfangs nur bei zu Unrecht empfangenen Beträgen von Bedeutung sei, nicht jedoch für die gegenständliche Rückzahlungsverpflichtung von zu Recht empfangenen Bereitstellungsprämien. Rückzuerstattende Bereitstellungsprämien seien nur wie ein Übergenuss hereinzubringen, was die Anwendung des Paragraph 55, Absatz 2 und 3 HGG 2001 ermögliche. Unerheblich für die Rückerstattungspflicht sei, ob der Beschwerdeführer allenfalls falsche Auskünfte der Behörde über diese Verpflichtung erhalten habe, auch seine finanzielle Lage sei in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Soweit der Beschwerdeführer aber um Stundung oder Ratenzahlung angesucht habe, sei dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, zu der die belangte Behörde die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber erwogen:

Die vorliegend einschlägigen Bestimmungen des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) in der bei Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 53/2007 lauten (auszugsweise): Die vorliegend einschlägigen Bestimmungen des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG) in der bei Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 53 aus 2007, lauten (auszugsweise):

"AUSLANDSZULAGEN

1. Abschnitt

Anspruch auf Auslandszulage

Anspruchsvoraussetzungen

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes gebührt eine Auslandszulage für die Dauer Paragraph eins, (1) Bediensteten des Bundes gebührt eine Auslandszulage für die Dauer

1. ihrer Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, 1. ihrer Entsendung zu einem Einsatz gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 1997,,
...

3. a) ...

b) ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG, b) ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera d, KSE-BVG,

4. ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG. 4. ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß Paragraph eins, Ziffer 2, KSE-BVG.
...

AUSLANDSEINSATZBEREITSCHAFT

1. Abschnitt

Freiwillige Meldung zu Auslandseinsätzen

Verpflichtungszeitraum

§ 25. (1) Personen, die für eine Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs

Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft). Paragraph 25, (1) Personen, die für eine Entsendung zu einem Einsatz gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a, bis c KSE-BVG als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (Paragraph 101 a, GehG) in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).

1. (2) Absatz 2, Die freiwillige Meldung darf nicht an Bedingungen und Vorbehalte gebunden werden. Sie bedarf der Annahme. Dabei sind auch die Eignung der Person zur Teilnahme an Auslandseinsätzen und der militärische Bedarf zu prüfen.
2. (3) Absatz 3, Die Auslandseinsatzbereitschaft kann durch freiwillige schriftliche Meldung auf ein weiteres Jahr oder das Vielfache eines Jahres verlängert werden. Abs. 2 ist anzuwenden. Die Meldung der Weiterverpflichtung gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen vier Wochen abgelehnt wird. Die Auslandseinsatzbereitschaft kann durch freiwillige schriftliche Meldung auf ein weiteres Jahr oder das Vielfache eines Jahres verlängert werden. Absatz 2, ist anzuwenden. Die Meldung der Weiterverpflichtung gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen vier Wochen abgelehnt wird.
3. (4) Absatz 4, Die Auslandseinsatzbereitschaft endet vorzeitig, wenn
 1. 1. Ziffer eins
 - ...
 2. 2. Ziffer 2
 - die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen festgestellt wird oder
 3. ...
4. (5) Absatz 5, Das vorzeitige Ende der Auslandseinsatzbereitschaft ist mit Bescheid festzustellen.
5. (6) Absatz 6, ...

2. Abschnitt

Bereitstellungsprämie

Höhe der Prämie

§ 27. ... Paragraph 27, ...

Dauer des Anspruches

§ 28. (1) Der Anspruch auf die Bereitstellungsprämie beginnt Paragraph 28, (1) Der Anspruch auf die Bereitstellungsprämie beginnt

1. mit dem der Annahme der schriftlichen Meldung nachfolgenden Tag oder
2. im Fall der unmittelbaren Weiterverpflichtung mit Beginn des Weiterverpflichtungszeitraumes.

1. (2) Absatz 2, Die Bereitstellungsprämie ist einzustellen für die Dauer

1. des Bezuges der Auslandszulage oder

...

Rückerstattung und Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 29. (1) Personen, deren Auslandseinsatzbereitschaft aus Gründen des § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 vorzeitig endet, haben, sofern während ihrer jeweiligen Auslandseinsatzbereitschaft Paragraph 29, (1) Personen, deren Auslandseinsatzbereitschaft aus Gründen des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer eins und 2 vorzeitig endet, haben, sofern während ihrer jeweiligen Auslandseinsatzbereitschaft

1. kein Auslandseinsatz geleistet wurde, die seit Beginn ihres jeweiligen Verpflichtungszeitraumes, oder
2. keine Auslandseinsätze in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten geleistet wurden, die seit Beendigung des letzten Auslandseinsatzes

bezogenen Bereitstellungsprämien rückzuerstatten.

1. (2) Absatz 2, Zu Unrecht empfangene Beträge nach diesem Teil (Übergangsregeln) sind, soweit sie nicht im guten

Glauben empfangen wurden, dem Bund zu ersetzen.

2. (3) Absatz 3, Bei der Hereinbringung der rückzuerstattenden Bereitstellungsprämien sowie von Übergenüssen ist § 55 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, anzuwenden. Bei der Hereinbringung der rückzuerstattenden Bereitstellungsprämien sowie von Übergenüssen ist Paragraph 55, des Heeresgebührengesetzes 2001, Bundesgesetzblatt, I Nr. 31, anzuwenden.
3. (4) Absatz 4, Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 auf Grund eines Dienstunfalls festgestellt wurde. Absatz eins, ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, auf Grund eines Dienstunfalls festgestellt wurde."

§ 55 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG) in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise: Paragraph 55, des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG) in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise:

"Übergenuss

§ 55. (1) Zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Sie sind vom Heerespersonalamt hereinzubringen. Paragraph 55, (1) Zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Sie sind vom Heerespersonalamt hereinzubringen.

1. (2) Absatz 2, Die rückforderbaren Übergenüsse sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträgen hereinzubringen. Hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. ...
2. (3) Absatz 3, Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenüsse kann vom Bundesminister für Landesverteidigung Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.
3. (4) Absatz 4, ..."

Der im angefochtenen Bescheid festgestellte Sachverhalt bleibt in der Beschwerde unbestritten.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Rechtsansicht der belangten Behörde, es sei für die gegenständliche Rückerstattungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 AZHG unerheblich, ob der Beschwerdeführer die Bereitstellungsprämien im guten Glauben bezogen habe, und verweist dazu insbesondere auf den Abs. 2 des § 29 leg. cit. Die belangte Behörde hätte sich daher inhaltlich mit seinem Vorbringen auseinander setzen müssen, nach welchem er die Bereitstellungsprämien im guten Glauben darauf, dass eine Rückforderung derselben nicht möglich sei, verbraucht habe. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Rechtsansicht der belangten Behörde, es sei für die gegenständliche Rückerstattungspflicht gemäß Paragraph 29, Absatz eins, AZHG unerheblich, ob der Beschwerdeführer die Bereitstellungsprämien im guten Glauben bezogen habe, und verweist dazu insbesondere auf den Absatz 2, des Paragraph 29, leg. cit. Die belangte Behörde hätte sich daher inhaltlich mit seinem Vorbringen auseinander setzen müssen, nach welchem er die Bereitstellungsprämien im guten Glauben darauf, dass eine Rückforderung derselben nicht möglich sei, verbraucht habe.

Zu diesem Vorbringen kann gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 24. April 2012, Zl. 2009/11/0179, verwiesen werden. Gleich dem dortigen Beschwerdefall übersieht auch der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall, dass er sich einerseits nicht mit Erfolg auf § 29 Abs. 2 AZHG berufen kann, weil von ihm nicht zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenüsse) im Sinn dieser Bestimmung, sondern rückzuerstattende Bereitstellungsprämien eingefordert wurden. Andererseits ist für ihn auch aus dem Verweis des § 29 Abs. 3 leg. cit. auf § 55 HGG nichts zu gewinnen, weil - wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Zl. 2009/11/0179 unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien (nach denen die Bereitstellungsprämien einen Vorschuss darstellen und die Verpflichtung zur Rückzahlung nicht als "Strafe" oder "Buße" anzusehen sei) dargelegt hat - dieser Verweis lediglich bedeutet, dass die Bereitstellungsprämien auf dieselbe Art und Weise wie zu Unrecht empfangene Übergenüsse hereinzubringen sind, ohne dass dabei aber auf ein Verschulden des Betreffenden Bedacht zu nehmen wäre. Nach den erwähnten Gesetzesmaterialien bewirkt der Verweis auf § 55 HGG, dass bei der Rückerstattung von Bereitstellungsprämien unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen auch Ratenzahlungen oder Stundungen gewährt werden können (§ 55 Abs. 2 und 3 HGG). Zu diesem Vorbringen kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 24. April 2012, ZI. 2009/11/0179, verwiesen werden. Gleich dem dortigen Beschwerdefall übersieht auch der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall, dass er sich einerseits nicht mit Erfolg auf Paragraph 29, Absatz 2, AZHG berufen kann, weil von ihm nicht zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenüsse) im Sinn dieser Bestimmung, sondern rückzuerstattende Bereitstellungsprämien eingefordert wurden. Andererseits ist für ihn auch aus dem Verweis des Paragraph 29, Absatz 3, leg. cit. auf Paragraph 55, HGG nichts zu gewinnen, weil - wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis ZI. 2009/11/0179 unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien (nach denen die Bereitstellungsprämien einen Vorschuss darstellen und die Verpflichtung zur Rückzahlung nicht als "Strafe" oder "Buße" anzusehen sei) dargelegt hat - dieser Verweis lediglich bedeutet, dass die Bereitstellungsprämien auf dieselbe Art und Weise wie zu Unrecht empfangene Übergenüsse hereinzubringen sind, ohne dass dabei aber auf ein Verschulden des Betroffenen Bedacht zu nehmen wäre. Nach den erwähnten Gesetzesmaterialien bewirkt der Verweis auf Paragraph 55, HGG, dass bei der Rückerstattung von Bereitstellungsprämien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen auch Ratenzahlungen oder Stundungen gewährt werden können (Paragraph 55, Absatz 2, und 3 HGG).

Der Beschwerdeführer wendet sich aber auch gegen das Ausmaß der Rückzahlungsverpflichtung, indem er geltend macht, im vorliegenden Fall hätten nicht in Anwendung des § 29 Abs. 1 Z 1 AZHG die seit Beginn des Verpflichtungszeitraumes ausbezahlten Bereitstellungsprämien zurückverlangt werden dürfen, weil nach richtiger Ansicht ein Fall der Z 2 leg. cit. vorläge, sodass nur die seit Beendigung der absolvierten Auslandsübungen bezogenen Bereitstellungsprämien rückforderbar seien. Da dem Beschwerdeführer nämlich nach den Ausführungen der belangten Behörde für die Dauer der von ihm absolvierten Auslandsübungen keine Bereitstellungsprämie ausbezahlt worden sei, müsse davon ausgegangen werden, dass Auslandsübungen den Auslandseinsätzen gleichgestellt seien, sodass gegenständlich § 29 Abs. 1 Z 2 AZHG anzuwenden gewesen wäre. Der Beschwerdeführer wendet sich aber auch gegen das Ausmaß der Rückzahlungsverpflichtung, indem er geltend macht, im vorliegenden Fall hätten nicht in Anwendung des Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer eins, AZHG die seit Beginn des Verpflichtungszeitraumes ausbezahlten Bereitstellungsprämien zurückverlangt werden dürfen, weil nach richtiger Ansicht ein Fall der Ziffer 2, leg. cit. vorläge, sodass nur die seit Beendigung der absolvierten Auslandsübungen bezogenen Bereitstellungsprämien rückforderbar seien. Da dem Beschwerdeführer nämlich nach den Ausführungen der belangten Behörde für die Dauer der von ihm absolvierten Auslandsübungen keine Bereitstellungsprämie ausbezahlt worden sei, müsse davon ausgegangen werden, dass Auslandsübungen den Auslandseinsätzen gleichgestellt seien, sodass gegenständlich Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer 2, AZHG anzuwenden gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer unterstellt damit, dass durch § 29 Abs. 1 Z 2 AZHG, obwohl in dieser Bestimmung eindeutig auf den "Auslandseinsatz" abgestellt wird, auch die Fälle der (bloß) absolvierten Auslandsübungen erfasst werden sollten. Der Auffassung der Beschwerde steht aber nicht nur der Gesetzeswortlaut entgegen, sondern auch der Umstand, dass der Gesetzgeber auch in anderen Bestimmungen zwischen dem Auslandseinsatz und der Auslandsübung unterscheidet (vgl. etwa die gesonderte Aufzählung von Einsatz und Übung in § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 AZHG; ebenso die Verwendung beider Begriffe nebeneinander in § 18 Abs. 1 Z 1 und in § 4 Z 1 AZHG). Der Beschwerdeführer unterstellt damit, dass durch Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer 2, AZHG, obwohl in dieser Bestimmung eindeutig auf den "Auslandseinsatz" abgestellt wird, auch die Fälle der (bloß) absolvierten Auslandsübungen erfasst werden sollten. Der Auffassung der Beschwerde steht aber nicht nur der Gesetzeswortlaut entgegen, sondern auch der Umstand, dass der Gesetzgeber auch in anderen Bestimmungen zwischen dem Auslandseinsatz und der Auslandsübung unterscheidet vergleiche , etwa die gesonderte Aufzählung von Einsatz und Übung in Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins und 3 AZHG; ebenso die Verwendung beider Begriffe nebeneinander in Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins und in Paragraph 4, Ziffer eins, AZHG).

Im Übrigen vermag der Verwaltungsgerichtshof entgegen dem auf § 29 Abs. 1 Z 2 AZHG bezogenen Beschwerdevorbringen auch nicht zu erkennen, dass der Entfall der Bereitstellungsprämie während Auslandsübungen dazu führen soll, dass nur jene Bereitstellungsprämien rückzuerstatten seien, die nach der

letzten Auslandsübung bezogen wurden. Vielmehr wollte der Gesetzgeber, wie sich aus den im zitierten Erkenntnis Zl. 2009/11/0179 wiedergegebenen Gesetzesmaterialien ergibt, eine Begrenzung der Rückzahlungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 AZHG nur in jenen Fällen vornehmen, in denen eine tatsächliche Teilnahme an einem Auslandseinsatz erfolgte. Im Übrigen vermag der Verwaltungsgerichtshof entgegen dem auf Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer 2, AZHG bezogenen Beschwerdevorbringen auch nicht zu erkennen, dass der Entfall der Bereitstellungsprämie während Auslandsübungen dazu führen soll, dass nur jene Bereitstellungsprämien rückzuerstatten seien, die nach der letzten Auslandsübung bezogen wurden. Vielmehr wollte der Gesetzgeber, wie sich aus den im zitierten Erkenntnis Zl. 2009/11/0179 wiedergegebenen Gesetzesmaterialien ergibt, eine Begrenzung der Rückzahlungspflicht gemäß Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer 2, AZHG nur in jenen Fällen vornehmen, in denen eine tatsächliche Teilnahme an einem Auslandseinsatz erfolgte.

Die Beschwerde war daher nach dem Gesagten gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher nach dem Gesagten gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 23. Mai 2012

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008110040.X00

Im RIS seit

05.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at